

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: August 2026

1. Geltung, Angebote

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Käufers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Das Gleiche gilt für Änderungen von Aufträgen. Wir sind jedoch berechtigt, einen Auftrag durch Ausführung der Bestellung ohne vorherige Bestätigung anzunehmen. Die Annahme kann innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Bestellung erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder sonstiger elektronischer Übermittlung (z. B. E-Mail) gewahrt.

1.3 Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Preise

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk oder ab Lager zuzüglich Frachten, Mehrwertsteuer und Einfuhrabgaben.

2.2 Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb unseres Betriebs entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, sind wir berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen.

2.3 Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Käufer mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Mengen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnismöglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

3. Zahlung und Verrechnung

3.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.

3.2 Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, berechnen wir Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß §288 Abs. 2 BGB, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.3 Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.4 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

3.5 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Ausführung der Lieferungen

4.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen, es sei denn, die nicht richtige

oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

4.2 Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers.

4.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadenersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Ziffer 10.

4.5 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Naturkatastrophen und extreme Wetterereignisse,
- Feuer, Überschwemmungen, Explosionen,
- Krieg, Terroranschläge, innere Unruhen, Embargos,
- behördliche Anordnungen (z. B. Ein- oder Ausfuhrverbote, Quarantänenvorgaben),
- Pandemien und Epidemien (einschließlich COVID-19 oder ähnlicher zukünftiger Ereignisse),
- Gasbezugsreduzierungen oder -abschaltungen,
- Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Maschinenbruch, Energie- oder Rohstoffmangel),
- Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder der Einfuhr- und Ausfuhrabwicklung,

sofern wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

4.6 Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ereignisse während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten.

4.7 Wird infolge der genannten Ereignisse die Erfüllung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, so steht ihm ein Rücktritt vom gesamten Vertrag zu.

4.8 Wir verpflichten uns, den Käufer unverzüglich über das Eintreten eines solchen Ereignisses sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu informieren.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen.

5.2 Be- und Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller. Bei Verbindung mit anderen Waren erwerben wir anteilig Miteigentum.

5.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußern. Forderungen aus Weiterverkäufen gehen an uns über.

5.4 Weitere Bestimmungen regeln Abtretung, Einziehungsrechte, Pfändungen, Rücknahme der Ware sowie Freigabe von Sicherheiten bei Überdeckung.

6. Güten, Maße und Gewichte

6.1 Es gelten DIN-/EN-Normen. Angaben gelten nicht als Garantien.

6.2 Maßgeblich ist das von uns festgestellte Gewicht. Abweichungen im Stahlhandel sind üblich.

7. Abnahmen

7.1 Abnahmen erfolgen im Lieferwerk oder Lager. Kosten trägt der Käufer.

7.2 Erfolgt keine Abnahme, dürfen wir liefern oder einlagern.

8. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

8.1 Versandweg/-mittel bestimmen wir. Nicht abgerufene Ware wird gelagert oder versendet.

8.2 Bei Transporthindernissen erfolgt Ersatzlieferung auf anderem Weg/Ort.

8.3 Gefahr geht mit Übergabe an Spediteur/Frachtführer über.

8.4 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Die Verpackung verbleibt nach

der Ablieferung beim Käufer. Gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe nehmen wir auf Verlangen des Käufers an unserem Betrieb in Plettenberg zurück. Zeitpunkt und Abwicklung der Rückgabe sind vorher mit uns abzustimmen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht. Eine abweichende Vereinbarung über den Ort der Rückgabe und die Kostentragung kann im Einzelfall getroffen werden.

8.5 Teillieferungen und branchenübliche Abweichungen sind zulässig.

9. Haftung für Sachmängel

9.1 Mängelrüge binnen 7 Tagen schriftlich.

9.2 Nachbesserung oder Ersatzlieferung bei berechtigtem Mangel.

9.3 Kostenübernahme nur im Rahmen der Angemessenheit (max. 150 % des Kaufpreises).

9.4 Weitere Regelungen bei Abnahme, Deklassierungsware und Ila-Ware.

10. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

10.1 Haftung nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit, begrenzt auf vertragstypischen Schaden.

10.2 Ausnahmen bei Körper-/Gesundheitsschäden, Garantie, Produkthaftungsgesetz.

10.3 Verjährung: 1 Jahr ab Lieferung, mit Ausnahmen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort ist Lieferwerk oder Lager.

11.2 Es gilt deutsches Recht, UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

11.3 Gerichtsstand ist Sitz unseres Unternehmens oder des Käufers.

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Unterlagen, Informationen, Kenntnisse und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

12.2 Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden. Diese Verpflichtung gilt über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach deren Beendigung.

12.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt werden,
- dem Empfänger bereits nachweislich bekannt waren, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein,
- dem Empfänger von dritter Seite rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht offenbart wurden, oder
- vom Empfänger unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei entwickelt wurden.

12.4 Auf Verlangen sind alle erhaltenen vertraulichen Informationen einschließlich etwaiger Kopien und Aufzeichnungen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.